



EFK 1.7022.605.00203.08
25. JAN. 2008
1. GRÜTER (adv) 2. VEER

Contrôle fédéral des finances  
Monsieur Kurt Grüter  
Directeur  
Monbijoustrasse 45  
3003 Berne

Votre référence: 1.7022.605.00203.08  
Votre communication du 15 janvier 2008  
Notre référence: USP

Berne, 24 janvier 2008

### Prise de position de l'AFC concernant l'audit de la surveillance de la taxation et de la perception de l'impôt fédéral direct (IFD)

Monsieur le directeur,

Comme demandé dans votre lettre du 15 janvier 2008, je vous transmets ci-joint les compléments à la prise de position de mon office susmentionnée.

Je demeure disposé à en discuter au niveau de la direction, si vous le souhaitez.

Vous souhaitant bonne réception de ce document, je vous présente, Monsieur le directeur, mes salutations distinguées.

Urs Ursprung  
Directeur

Annexe mentionnée

Urs Ursprung  
Eigerstrasse 65  
3003 Berne  
Tél. +41 31 322 71 01, Fax +41 31 322 73 49  
www.estv.admin.ch



Bern, 25. Januar 2008  
Ne

## **Stellungnahme der ESTV betreffend die Prüfung der Aufsicht über die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer (DBSt)**

### **Stellungnahme zur Replik der EFK vom 15. Januar 2008**

**Empfehlung 5.3:** Die Abstimmung des Steuerregisters mit der Einwohnerkontrolle sowie die Bewirtschaftung der Verlustscheine gehören selbstverständlich zum ordnungsgemässen Vollzug der DBSt in den Kantonen. Der Bezug der DBSt obliegt nicht in allen Kantonen der kantonalen Steuerverwaltung, sondern kann auch anderen Verwaltungseinheiten zugewiesen werden (Gemeinden, Staatskasse). Die vorgeschlagenen Weisungen gehören u.E. in das interne Kontrollsystem (IKS) der kantonalen Bezugsbehörden und sind auf deren Strukturorganisation abzustimmen. Zur Überprüfung des IKS kann der von der Arbeitsgruppe Steuern der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen erarbeitete Prüfraster für die DBSt herangezogen werden. Ein Kreisschreiben der ESTV erübrigt sich.

Falls wir im Rahmen unserer Aufsicht über den Vollzug der DBSt Mängel im Bereich der Registerführung oder bei der Verlustscheinbewirtschaftung feststellen, verlangen wir bei der kantonalen Verwaltung für die DBSt entsprechende Massnahmen.

**Empfehlung 7.2:** Wie wir in unserer Stellungnahme festgehalten haben, werden die Ergebnisse unserer künftigen standardisierten Kontrollen in den Jahresberichten Eingang finden. Unser Handbuch wird das Berichtswesen diesbezüglich regeln.

**Empfehlung 7.3.2:** Die Buchhaltungen der Kantone über die DBSt sind kantonale Rechnungswesen, die weder dem Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt noch der Finanzhaushaltverordnung unterliegen. Die DBSt findet ihren Eingang in das Rechnungswesen des Bundes erst im Zeitpunkt der Ablieferung (Art. 196 DBG). Die Kontrolle der Buchhaltungen über die DBSt in den Kantonen ist Aufgabe der kantonalen Finanzkontrollen. Die Abteilung Aufsicht Kantone wird in ihrem Handbuch über die standardisierte Inspektionstätigkeit festhalten, dass die Ablieferungen an den Bund periodisch auf ihre Übereinstimmung mit den kantonalen Buchhaltungen über die DBSt geprüft werden.

**Empfehlung 8.2.1:** Wir legen Wert darauf, dass der Kontakt mit den kantonalen Finanzkontrollen grundsätzlich über die kantonalen Steuerverwaltungen erfolgt. Es sind jedoch Situationen denkbar, in denen eine direkte Kontaktnahme angezeigt ist.

**Empfehlungen 8.3 und 8.4:** Wir teilen Ihre Auffassung, dass uns die Berichte der kantonalen Finanzkontrollen zuzustellen sind und wir die Berichte aufmerksam zur Kenntnis

zu nehmen haben. Selbstverständlich würden wir aktiv, wenn eine kantonale Finanzkontrolle einen schwerwiegenden Mangel feststellt, die dem Bund einen Ertragsausfall verursacht und der Kanton diesen Mangel nicht von selbst beseitigt. Solche Mängel würden auch in unsere Risikoanalyse einfließen.

Abteilung Aufsicht Kantone



Hans-Jürg Neuhaus  
Chef

Samuel Tanner



Hauptabteilungschef